

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) 2010 der
WWS Wasserkraft GmbH & Co KG
A-4120 Neufelden, Oberfeuchtenbach 11**

I. Allgemeines:

- 1) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der WWS Wasserkraft GmbH & Co KG (in der Folge „WWS“ bzw. „wir/uns“ genannt) finden auf die von uns als Verkäufer abgeschlossenen Verträge über Warenlieferungen und Montagearbeiten im Zusammenhang mit Warenlieferungen Anwendung.
- 2) Von den AVL abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 3) Auf Montagearbeiten finden subsidiär die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Vertragsabschluss:

- 1) Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 2) Der Vertragsabschluss erfolgt – nach Übermittlung eines Angebotes und Bestellung durch den Käufer - mit Absendung der Auftragsbestätigung an den Käufer.
- 3) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 4) Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen usw. enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn auf sie in der Auftragsbetätigung ausdrücklich mit dem Hinweis Bezug genommen wird, dass sie Gegenstand des Vertrages sind. Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben sowie Einzelpreise und Konditionen in Prospekten, Katalogen und Produktbeschreibungen sind lediglich beispielhaft, in Auftragsbestätigungen sind derartige Angaben von Vertragspartnern sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner bzw. Käufer nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen beanstandet und uns diese unverzüglich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen, Mengen-, Maß- und sonstigen Angaben als genehmigt, vereinbart und verbindlich.
- 5) Für den Fall, dass Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen und/oder sonstige Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, hat der Käufer alle erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen rechtzeitig beizuschaffen.

III. Lieferung:

- 1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen, finanziellen und sonstigen Voraussetzungen. Insbesondere beginnt die Lieferfrist mit dem Einlangen einer vertraglich vereinbarten Anzahlung. Sind als Besicherung Bankgarantien oder Akkreditive vorgesehen, so beginnt die Lieferfrist mit Einlangen der Bankgarantie(n) bzw. Akkreditive und der vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer.
- 2) Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und/oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 3) Der Verkäufer zeigt dem Käufer vor Absendung der Ware seine Versandbereitschaft an. Zeigt der Käufer dem Verkäufer an, dass die Absendung der Ware nicht erwünscht ist, gilt die Ware als geliefert und kann der Verkäufer die Lagerung der Ware gegen Ersatz aller damit verbundener Kosten veranlassen.
- 4) Bei Eintreten folgender oder gleichwertiger, nicht auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Lieferanten beruhender Umstände, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum: Höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausschusswerden eines größeren oder wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten usw.
- 5) Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen. Einseitige Leistungsänderungen durch WWS Wasserkraft GmbH & Co KG wie insbesondere technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Farben und Mustern sind dem Vertragspartner in jedem Fall zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.
- 6) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 7) Voraussetzung für einen Rücktritt des Vertragspartners/Käufers vom Vertrag bei vorliegendem Lieferverzug des Verkäufers ist grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Vorlieferanten sowie der erfolglose Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten Nachfrist von mindestens drei Monaten.

IV. Pläne, Unterlagen und Dokumentationen:

- 1) Pläne, Skizzen, Projektunterlagen, Dokumentationen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Modelle, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Sofern ein Vertragsabschluss nicht erfolgt, sind auf Verlangen des Verkäufers alle Unterlagen unverzüglich zurückzustellen.
- 2) Im Preis sind je zwei Sätze, Schnittzeichnungen mit Ersatzteilangaben über die Verschleißteile sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften über die einzelnen Komponenten, enthalten. Die Dokumentation ist überwiegend in deutscher Sprache verfasst. Einzelne Datenblätter und Beschreibungen von Komponenten können auch in englischer Sprache gehalten sein.
- 3) Eine Sicherungskopie der eventuell benutzen Software für das Turbinenleitsystem wird als kopierfähige CD/DVD beigelegt.

- 4) Wünscht der Käufer die Übersetzung der zu Pkt. 2. genannten Dokumentationen, ist dieses Verlangen binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Auftragsbestätigung dem Verkäufer mitzuteilen, der dann die Übersetzung auf Kosten des Käufers veranlasst.

V. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:

- 1) Erfüllungsort bei Lieferungen ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Verkäufers. Unabhängig davon, von wem und auf wessen Kosten der Transport organisiert bzw. durchgeführt wird, geht die Gefahr auf den Käufer mit Übergabe an den Transporteur über.
- 2) Erfüllungsort bei Montagearbeiten ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung geht mit Erbringung auf den Käufer über. Sind im Zusammenhang mit einer Lieferung Montagearbeiten durchzuführen, findet auf die Lieferung Pkt. 1. und auf die Montagearbeiten dieser Pkt. Anwendung.
- 3) Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder die Durchführung eines Probetriebes berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

VI. Montage:

Montagekosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den Preisen inkludiert.

VII. Inbetriebnahme:

Nach der Montage wird die Inbetriebnahme und die Überprüfung der Anlage durchgeführt. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit allen an der Errichtung des Kraftwerkes beteiligten Firmen.

VIII. Probetrieb, Übernahme:

1. Vom Käufer ist nach Lieferung und Montage der Anlage ein 2-wöchiger Probetrieb durchzuführen.
2. In der ersten Probetriebswoche wird durch das Stillsetzen infolge einer vom Verkäufer zu verantwortenden Störung im Ausmaß von insgesamt fünf Stunden der durchgehende Probetrieb nicht unterbrochen. Tritt während der zweiten Woche des Probetriebes eine vom Verkäufer zu verantwortende Störung auf, die den Stillstand verursacht, so wird nach Behebung der Störung von neuem mit dem 2-wöchigen Probetrieb begonnen.
3. Zeigen sich bei Prüfung oder im Probetrieb Mängel, setzt der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu deren Behebung. Nach Behebung der Mängel erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
4. Nach erfolgreicher Beendigung des Probetriebes spricht der Käufer die Übernahme der Ausrüstung aus, womit die Nutzung der Anlage auf den Käufer übergeht.

IX. Preise:

Die Preise gelten als Festpreise für die Dauer des Vertrages bzw. der Gültigkeit des Angebotes, exkl. Umsatzsteuer.

X. Haftungsausschluss:

1. Der Verkäufer, WWS Wasserkraft GmbH & Co KG, ist nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen etc.) auf deren Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigestellten Unterlagen.
Der Verkäufer, WWS Wasserkraft GmbH & Co KG, ist nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen (Fallhöhe, Wasserdurchfluss, tatsächliche Leistungserbringung, Zustand bestehender Anlagen und Anlagenteile, vorhandene Baulichkeiten etc.) vorzunehmen. Die Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht von WWS Wasserkraft GmbH & Co KG erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen.
2. WWS Wasserkraft GmbH & Co KG (der Verkäufer) haftet nicht für negative Folgen resultierend aus der offenbaren bzw. versteckten Untauglichkeit der vom Käufer beigestellten Unterlagen, Daten, des vom Käufer beigestellten Stoffes oder unrichtigen Anweisungen des Käufers.
3. Der Verkäufer haftet weder für leichte noch für schlichte grobe Fahrlässigkeit noch für die der Personen, derer sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient; dies mit Ausnahme von Personenschäden.
Der Verschuldensbeweis obliegt in jedem Fall dem Käufer. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für Prozesskosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er von Dritten in Anspruch genommen wird, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen und Vermögensschäden.
Grundsätzlich haftet der Verkäufer seinen Vertragspartnern gegenüber nur für grobes Verschulden. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer oder seiner Erfüllungsgehilfen in Fällen von Verzug, Unmöglichkeit, Montagefehlern und auch Reparaturschäden, Beratungsfehlern oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind überhaupt ausgeschlossen. In jedem Fall hat der Vertragspartner bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verkäufer das Vorliegen des groben Verschuldens zu beweisen.
Der Anspruch von Schadenersatzansprüchen und Gewährleistungsrechten des Käufers ist in jedem Fall nach Be- bzw. Verarbeitungen der von uns gelieferten Anlagen sowie noch nicht mit WWS Wasserkraft GmbH & Co KG abgestimmten Abänderungen der Einstellungen ausgeschlossen.
Werden Anlagen bzw. Anlagenteile durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten unsachgemäß montiert, mangelhaft in Stand gehalten, oder gewartet oder werden Reparaturen oder Änderungen von dritter Seite durchgeführt, erlöschen sämtliche allenfalls noch bestehende Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners WWS Wasserkraft GmbH & Co KG gegenüber.
4. Für Sachschäden, die der Käufer im Rahmen eines Unternehmens erleidet, wird von WWS Wasserkraft GmbH & Co KG nicht gehaftet. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (zB nach PHG). Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Verzicht für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Ware an einen anderen Unternehmen zu überbinden. Überdies verzichtet der Vertragspartner WWS Wasserkraft GmbH & Co KG gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Alle Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen WWS Wasserkraft GmbH & Co KG sind, wenn im letzt geltenden Vertrag nicht anders vereinbart, der Höhe nach mit 10% Nettopreis des einzelnen, allenfalls einen Schadenersatzanspruch gegen WWS Wasserkraft GmbH & Co KG begründenden Vertragsgegenstand beschränkt.

XI. Zahlung:

- 40 % der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
- 30 % bei Erhalt der Versandanzeige,
- 20 % nach Warenübergabe und
- 10 % zwei Wochen nach erfolgreicher Beendigung des Probebetriebes zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer zur Wahrung seiner Interessen darüber hinaus berechtigt, die Anlage auf geeignete Weise außer Betrieb zu setzen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Verkäufer, die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Verkäufer und die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer ist ausgeschlossen.

Zahlungen sind auf ein vom Verkäufer namhaft zu machendes Konto abzugsfrei unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

XII. Eigentumsvorbehalt:

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge einschließlich aller Nebenforderungen mit Zinsen und Betriebskosten aus allen Lieferungen im Eigentum von WWS.
2. Ist die Bezahlung des Kaufpreises, insbesondere mangels Zahlung, wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder anhängigen Exekutionsverfahren usw., gefährdet, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu demontieren und sicherzustellen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu verständigen, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder auf sein Vermögen Exekution geführt wird.
3. Der Käufer hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Pflicht, den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zu verwahren und instand zu halten.
4. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer des Eigentumsrechts des Verkäufers unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsvermögen sind unverzüglich zu melden. Der Vertragspartner hat alles zur Abwehr derartiger Zugriffe Dritter erforderlicher auf seine Kosten zu unternehmen und WWS Wasserkraft GmbH & Co KG hinsichtlich aller Kosten aus der Wahrung der Eigentumsansprüche (z.B. Exzendierungsprozess) schad- und klaglos zu halten.
5. Der Vertragspartner tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits im Voraus an WWS Wasserkraft GmbH & Co KG ab bzw. verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche an WWS Wasserkraft GmbH & Co KG auf erste Anforderung zu sorgen.

XIII. Gewährleistung:

Der Käufer hat jede Lieferung und Leistung sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Allfällige Mängel, Beanstandungen etc. sind unverzüglich binnen 5 Arbeitstagen schriftlich unter genauer Mängelbezeichnung dem Verkäufer bekannt zu geben, andernfalls jegliche Ansprüche ausgeschlossen sind. Die Beweislastumkehr nach § 924 ABGB und das besondere Rückgriffsrecht nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

Gewährleistung und/oder Schadenersatz werden nach Wahl des Verkäufers entweder durch Reparatur oder durch Ersatz der fehlerhaften Ware geleistet.

Vom Ersatz ausgeschlossen ist natürlicher Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte oder nicht nach den Wartungsvorschriften durchgeführte Wartung und dgl.

XIV. Haftungsbeschränkung:

Der Auftragnehmer haftet bei von ihm verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihm nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 10% des Nettobestellwertes. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden.

Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. gegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Probebetriebes.

XV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, die im Pkt. IV. genannten Dokumentationsunterlagen sowie sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum des Verkäufers.

Wird eine Ware vom Käufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen und Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

XVI. Rücktritt vom Vertrag:

- 1) Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 2) Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt III.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 3) Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 4) Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 6) Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

I. **Rechtswahl, Gerichtsstand, Allgemeines:**

Es findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, einen anderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Landesgerichts Linz vereinbart. Dem Verkäufer bleibt es aber unbenommen, einen anderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Ist im Vertrag nichts anderes geregelt, so gilt deutsch als einzige gültige Vertragssprache.

II. **Gültigkeit:**

Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

Die Angebote des Verkäufers haben soweit nicht anders angegeben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum .